



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 29.07.2026**Wie nimmt das Regierungspräsidium Darmstadt die Fachaufsicht über das Jobcenter Frankfurt am Main wahr?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Jobcenter Frankfurt am Main ist eine gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main sowie der Stadt Frankfurt am Main. Die Aufsicht ist deshalb zwischen Bund und Land aufgeteilt. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist nach eigenen Angaben die zuständige Fachaufsichtsbehörde für die kommunalen Jobcenter sowie die gemeinsamen Einrichtungen in seinem Bezirk. Es prüft die Rechtmäßigkeit sowie die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und bearbeitet Beschwerden. Für Aufgaben im Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit liegt die Aufsicht beim Bund.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Aufgabenbereiche des Jobcenters Frankfurt am Main unterliegen der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt?

Die kommunalen Eingliederungsleistungen, die Leistungen der Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterliegen der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt. Zudem besteht eine Rechtsaufsicht über die Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Frage 2 Wie grenzt das Regierungspräsidium Darmstadt seine Zuständigkeit von der Bundesaufsicht ab?

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die in der Antwort auf Frage 1 genannten Aufgabenbereiche ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz. Die Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger der Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen – wie das Jobcenter Frankfurt am Main – organisiert sind, soweit ihnen ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zusteht.

Frage 3 Wie viele Beschwerden über das Jobcenter Frankfurt am Main gingen seit 2022 beim Regierungspräsidium Darmstadt ein?

Seit dem Jahr 2022 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt insgesamt 15 Beschwerden über das Jobcenter Frankfurt am Main eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Jahre:

Jahr	Anzahl
2022	3
2023	1
2024	3
2025	7
2026 (bis zum Zeitpunkt der Beantwortung)	1

Frage 4 Wie viele dieser Beschwerden führten zu einer Beanstandung?

Keine der seit dem Jahr 2022 eingegangenen Beschwerden führte zu einer Beanstandung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Frage 5 Welche wiederkehrenden Mängel wurden bei der Bearbeitung dieser Beschwerden festgestellt?

Da keine der Beschwerden zu einer förmlichen Beanstandung geführt hat, wurden im Sinne einer festgestellten Rechts- oder Zweckmäßigkeitsverletzung keine Mängel im Verwaltungshandeln des Jobcenters Frankfurt am Main festgestellt. Inhaltlich lassen sich bei den eingegangenen Beschwerden gleichwohl folgende wiederkehrende Themenschwerpunkte erkennen:

- Verzögerungen bei der Auszahlung beantragter Leistungen,
- Ablehnungs- beziehungsweise Aufhebungsbescheide im Zusammenhang mit (vermeintlich) mangelnder Mitwirkung,
- Rückforderungen im Zusammenhang mit Betriebskostenabrechnungen sowie
- Fragen der Zuständigkeit und des Aufenthaltsstatus, insbesondere im Kontext ukrainischer Geflüchteter.

Das Regierungspräsidium Darmstadt beobachtet diese Themenschwerpunkte weiterhin im Rahmen der laufenden Aufsicht.

Frage 6 Wie viele Prüfungen des Jobcenters Frankfurt am Main führte das Regierungspräsidium Darmstadt seit 2022 durch?

Die Anzahl der Prüfungen des Jobcenters Frankfurt am Main hängt vom jeweiligen Prüfanlass ab. Anlassbezogene Prüfungen ergeben sich unmittelbar aus den unter Frage 3 genannten Beschwerdefällen. Insofern entspricht die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen seit dem Jahr 2022 der Zahl der dort aufgeführten Beschwerden.

Anlassunabhängige, das heißt turnusmäßige oder stichprobenartige Prüfungen ohne konkreten Beschwerdeanlass, wurden im genannten Zeitraum durch das Regierungspräsidium Darmstadt nicht durchgeführt.

Frage 7 Welche Maßstäbe legt das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Prüfung langer Bearbeitungszeiten an?

Maßstab für die Beurteilung angemessener Bearbeitungszeiten ist § 88 des Sozialgerichtsgesetzes. Danach gilt für die Bearbeitung von Anträgen eine Frist von sechs Monaten, für die Bearbeitung von Widersprüchen eine Frist von drei Monaten. Diese Fristen können sich verlängern, wenn die Behörde für die Verzögerung einen zureichenden Grund anzuführen vermag.

Frage 8 Welche Maßstäbe legt das Regierungspräsidium Darmstadt bei der Prüfung wiederholter Nachweisforderungen an?

Die regelmäßige Anforderung von aktuellen Nachweisen, etwa Kontoauszügen, Vermögensnachweisen, aktuelle Versicherungsbeitragsabrechnungen oder jährliche Nebenkostenabrechnungen, ist für die korrekte Festsetzung der Leistungen nach dem SGB II notwendig. Die Notwendigkeit, aktuelle Daten nachzuweisen, ergibt sich unmittelbar aus den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I der leistungsberechtigten Personen und dient der rechtmäßigen Leistungsgewährung. Bei wiederholten Nachweisforderungen ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, warum diese erfolgt sind, insbesondere mit Blick auf Aktualität und Vollständigkeit der nötigen Daten.

Darüber hinaus müssen die vorgelegten Belege prüffähig sein, das heißt, sie müssen so beschaffen sein, dass das Jobcenter anhand ihrer die maßgeblichen Tatsachen für die Leistungsberechnung nachvollziehen und feststellen kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute beziehungsweise ergänzende Anforderung sachlich geboten.

In den oben aufgeführten Fällen bestanden keine Anhaltspunkte, dass das Jobcenter Frankfurt am Main von diesem notwendigen Rahmen abweicht.

Frage 9 Wie verfährt das Regierungspräsidium Darmstadt mit Beschwerden außerhalb seiner Zuständigkeit?

Geht eine Beschwerde ein, die beispielsweise die Kommunalaufsicht, die Fachaufsicht über die Wohngeldbehörden oder die Fachaufsicht über die Gefahrenabwehr- und Ordnungsbehörden betrifft, wird sie behördenintern an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Beschwerdeführer beziehungsweise die Beschwerdeführerin wird hierüber informiert.

Betrifft der Beschwerdeinhalt eine Angelegenheit, die außerhalb der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt liegt, wird im Sinne einer zugewandten und bürgernahen Kommunikation auf die jeweils zuständige Stelle samt Kontaktdaten hingewiesen.

Bei Dienstaufsichtsbeschwerden wird darauf hingewiesen, dass die Fachaufsichtsbehörde keine Dienstaufsicht über die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Jobcenter ausübt und sich eine solche Beschwerde, die sich auf das Verhalten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezieht, an die jeweiligen Dienstvorgesetzten oder die Behördenleitung zu richten ist.

Frage 10 Welchen Verbesserungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Fachaufsicht über das Jobcenter Frankfurt am Main?

Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte – auch nicht aus der vorliegenden Kleinen Anfrage – dafür, die Aufsicht des Landes über den kommunalen Träger des Jobcenters Frankfurt am Main überprüfen zu müssen. Weder die Anzahl der Beschwerdeverfahren noch die bisherigen Prüfergebnisse begründen Zweifel an einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung durch das Jobcenter Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 3. September 2026

Heike Hofmann